

Vortrag „Das Deutsche Patent und Markenamt“

Heike Karzel

Deutsches Patent und Markenamt



Das Deutsche Patent- und Markenamt

Dipl.- Verw. Wirtin Heike Karzel
Deutsches Patent- und Markenamt
Berlin, 18.September 2023

www.dpma.de



Allgemeines

DPMA

ist die Abkürzung für das Deutsche Patent- und Markenamt. Es gehört zum Bundesjustizministerium

Gründung

1877 in Berlin, da nannte es sich Kaiserliches Patentamt

Aufgaben

- Das DPMA erteilt gewerblicher Schutzrechte und verwaltet sie
 - Das DPMA informiert die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte
-



Deutsches
Patent- und Markenamt

Standorte





Deutsches
Patent- und Markenamt

Zusammenarbeit mit den Patentinformationszentren (PIZ)

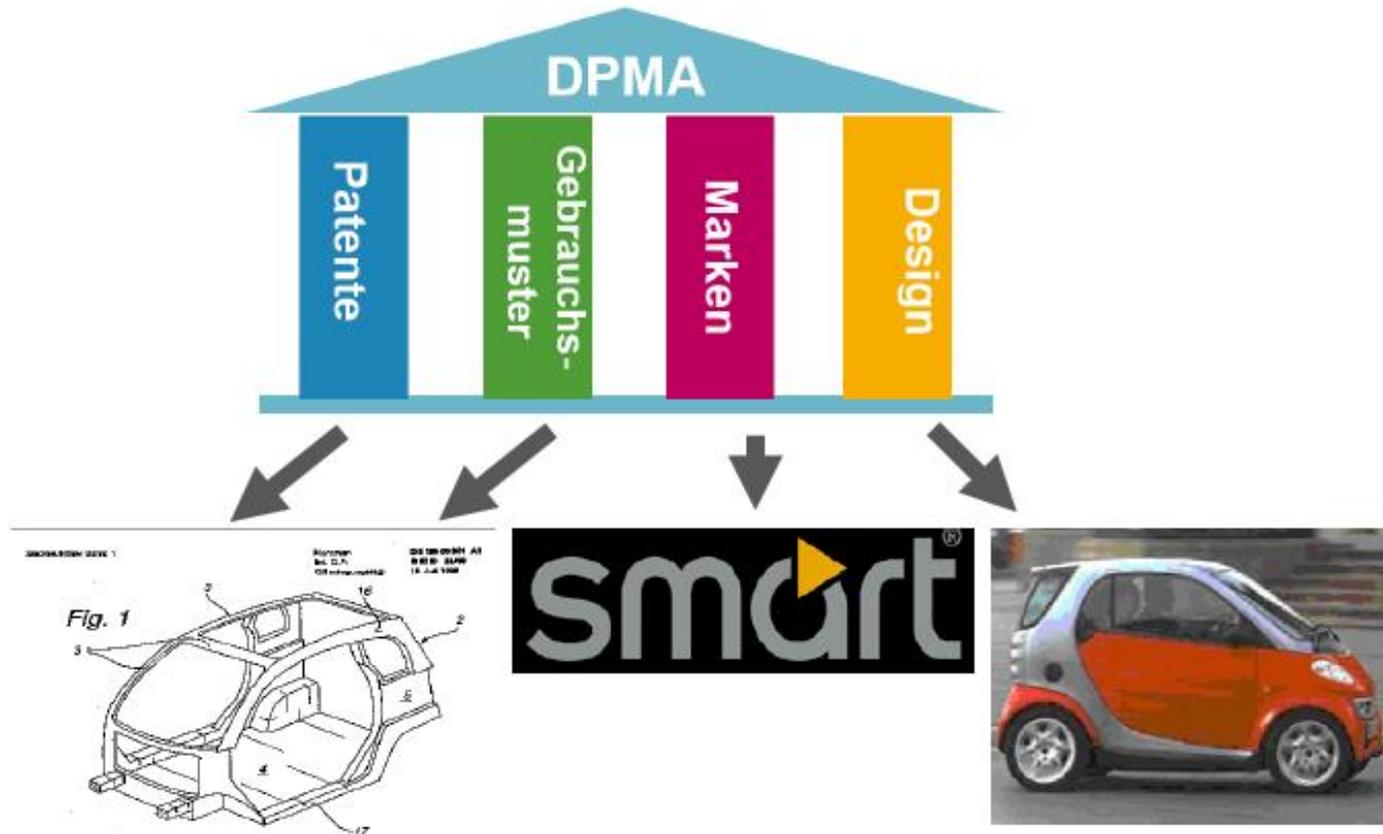
- Patentinformationszentren sind Partner vom DPMA
- In jedem Bundesland gibt es mindestens eins.





Deutsches
Patent- und Markenamt

Alle gewerblichen Schutzrechte unter einem Dach





Gewerblicher Rechtsschutz

Was können Schutzrechte?

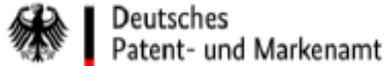
- Damit hat man das Recht, Anderen die gewerblichen Nutzung zu verbieten
 - Machen Erfindungen und Kreationen zu einem Vermögenswert des Unternehmens
 - Sind Informationsquelle und Inspiration für Unternehmer, Forscher, Entwickler und Kreative
 - Helfen bei der Vermarktung
-



Gewerblicher Rechtsschutz

Grenzen der Schutzrechte

- Ablauf nach maximaler Schutzdauer (Ausnahme: Marke)
 - Territorialitätsprinzip
 - Geschützt ist idR nur die gewerbliche Nutzung einer Erfindung oder Kreation
 - Schutzzumfang ist genau definiert
 - kein Schutz für Geschäftsideen, Entdeckungen, Algorithmen, Spielregeln
-



Deutsches
Patent- und Markenamt

Territorialitätsprinzip



Deutsches
Patent- und Markenamt

Deutschland (national)



EU-weit für Marke/Design



38 Länder für Patente



im Ausland (International)



Gewerblicher Rechtsschutz

Geht's auch ohne Schutzrechte?

- Strategische Entscheidung!
 - Auch wenn Erfindungen und Kreationen bewusst nicht eingetragen lässt, sollte man bereits existierende fremde Schutzrechte beachten und nicht die Rechte von Anderen verletzen!
-



Deutsches
Patent- und Markenamt

Patente

- Schutz für **technische** Erfindungen, die
 - weltweit neu sind
 - auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen
 - gewerblich anwendbar sind

 - bis zu 20 Jahre Schutzdauer
-



Deutsches
Patent- und Markenamt

Neuheit

- Erst anmelden und dann:
 - veröffentlichen,
 - zeigen,
 - weitererzählen,
 - ...

 - Wer zuerst anmeldet erhält das Patent
-



Wofür gibt es kein Patent?

Vom Patentschutz ausgenommen sind:

- Entdeckungen
- wissenschaftliche Theorien
- mathematische Methoden
- therapeutische Verfahren
- Pläne
- Regeln
- Verfahren für gedankliche Tätigkeiten
- Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten
- Software an sich



Einreichung Patentanmeldung

- Patentanmeldung
 - Einreichung per Post, Fax oder elektronisch
 - Bestandteile
 - Antrag auf Erteilung
 - Beschreibung
 - Patentansprüche
 - gegebenenfalls Zeichnungen
 - Zusammenfassung
 - Erfinderbenennung
 - Gebühreuzahlung

Deutsches Patent- und Markenamt

An das Deutsche Patent- und Markenamt 80287 München

(1) Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:

Name, Vorname / Firma

Strasse, Hausnummer / ggf. Postfach

Postleitzahl Ort

(2) Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen) Telefon des Anmelders/Vertreters

(3) Der Empfänger in Feld (1) ist der: Anmelder Zustellungsbefähigter Vertreter ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht

(4) Anmelder

Name, Vorname / Firma lt. Handelsregister

Strasse, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl Ort Land des Anmelders

Der Anmelder ist eingetragen im Handelsregister Nr. beim Amtsgericht

Vertreter

Name, Vorname / Bezeichnung

Strasse, Hausnummer

Antrag auf Erteilung eines Patents 1

Datum TELEFAX vorab am



Gebrauchsmuster

- Schutz für **technische** Erfindungen
(außer Verfahren)
 - weltweit neu
 - beruht auf erfinderischer Leistung
 - gewerblich anwendbar
- bis zu 10 Jahre Schutzdauer

„Kleiner Bruder des Patents“

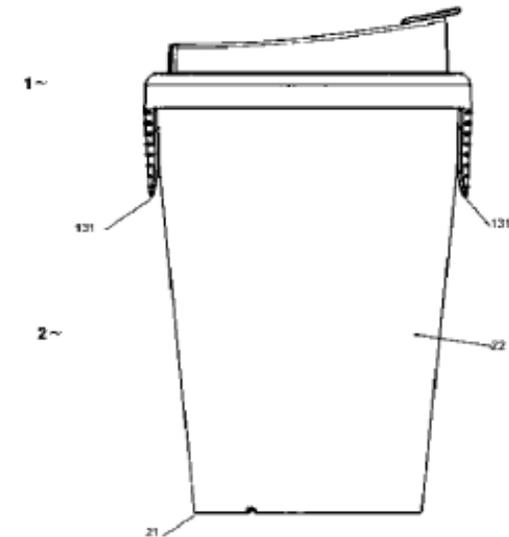
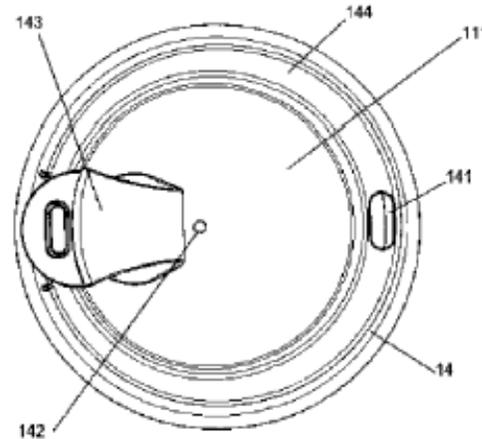
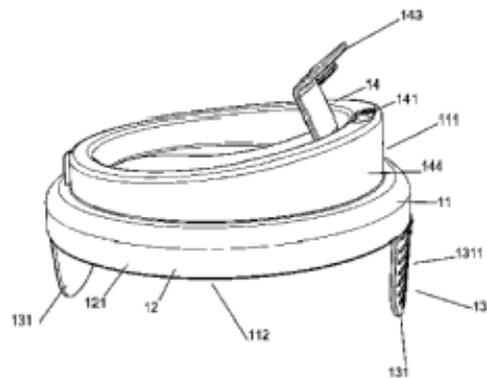


Deutsches
Patent- und Markenamt

Bespiel für Gebrauchsmusterschutz

Gebrauchsmuster DE 20 2018 101 011

„Verschlussvorrichtung für Kaffeebecher/ Trinkbehältnis“



Aufgabe der Erfindung: Verschlussvorrichtung für ein Trinkbehältnis und ein Trinkbehältnis bereitzustellen, das mehrfach verwendbar ist und eine sichere Handhabung ermöglicht.



Deutsches
Patent- und Markenamt

Unterschiede Patent - Gebrauchsmuster

| | PATENT | GEBRAUCHSMUSTER |
|--------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Wirkung | identisch | |
| Preis | Höher | Gering |
| Sicherheit | Hoch | „Unsicher“ (nicht geprüft) |
| Schutzdauer | 20 Jahre | 10 Jahre |
| Für: | Verfahren Erzeugnisse | Nur (nichtbiotechn.) Erzeugnisse |
| Neuheitsschonfrist | nein | 6 Monate |



Die Marke

**Marken geben Produkten
und Dienstleistungen einen Namen, ein
„Gesicht“.**

Marken stehen für Qualität,
neue Produkte und Tradition.
Sie sind Signale, sie wecken Emotionen
und sie beeinflussen Kaufentscheidungen.





Deutsches
Patent- und Markenamt

Marke - Voraussetzungen

Eine **Marke**

- Sollte keine älteren Rechte verletzen, also **„neu“** sein
- sollte **fantasievoll** sein
- sollte **gewerblich** genutzt werden

Flyer
„Markenrecherche
im Internet“



Merke: Vor der „gewerblichen“ Nutzung eines Namens oder eines Logos - auch ohne Eintragung ins Register - eine Markenrecherche durchführen!



Design

Das eingetragenes Design

schützt das Aussehen und die Form von Dingen
d. h. die für das Auge wahrnehmbaren Merkmale.
Dazu gehören beispielsweise die Farbe, die Form, die
Oberflächenstruktur und der Werkstoff.

Sowohl dreidimensionale als auch zweidimensionale
Gegenstände können als Design geschützt werden, wie
beispielsweise Kleidung, Spielzeug, Möbel, Stoffe, Logos oder
grafische Symbole



Deutsches
Patent- und Markenamt

Design - Voraussetzungen

Eine Design

- Muss neu sein

Ausnahme:

12-monatige Neuheitsschonfrist

Flyer
„Designrecherche
im Internet“





Deutsches
Patent- und Markenamt

Pat/GBM/Marke/Design: Gebühren und Laufzeit

| | Patente | Gebrauchsmuster | Marke | Designs |
|------------------------|---------------------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Anmeldung schriftlich | 60,- € | 40,- € | 300,- € | 70,- € |
| Anmeldung elektronisch | 40,- € | 30,- € | 290,- € | 60,- € |
| Prüfung | 350,- € Sachprüfung (St. d. T.) | | Sachprüfung | Sachprüfung |
| Jahresgebühren | 70,- € bis 2.030,- € | 210,- € bis 530,- € | Alle 10 Jahre 750,- € | Alle 5 Jahre 90,- € bis 180,- € |
| Laufzeit | 20 Jahre | 10 Jahre | Unbegrenzte Verlängerung | 25 Jahre |



Deutsches
Patent- und Markenamt

Pat/GBM/Marke/Design: Gebühren und Laufzeit

| | Patente | Gebrauchsmuster | Marke | Designs |
|---|---------|-----------------|-------|---------|
| Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) → Geltungsbereich: Deutschland | X | X | X | X |
| Europäisches Patentamt (EPA) → Geltungsbereich: 38 Mitgliedsstaaten | X | | | |
| Amt Der Europäischen Union Für Geistiges Eigentum (EUIPO) → Geltungsbereich: Mitgliedsstaaten der EU | | | X | X |
| World Intellectual Property Organization (WIPO) → Geltungsbereich: international | X | | X | X |



Schutzrechte und was dann?

Aktiv bleiben!

- die eigenen Schutzrechte überwachen
 - Lizenzen an Andere vergeben, die dafür bezahlen
 - Einspruch erheben, wenn jemand was nachmacht, was geschützt ist
 - Dafür eine Entschädigung verlangen
 - Schutzrechte verkaufen
-



Das Deutsche Patent- und Markenamt

Dipl.- Verw. Wirtin Heike Karzel
Deutsches Patent- und Markenamt
Berlin, 18. September 2023

www.dpma.de